

Statuten der Vereinigung

**GEO THERMIE.CH**  
**Schweizerische Vereinigung für Geothermie**

(hierunter «der Verband»)

**Artikel 1 – Name, Sitz**

Unter dem Namen «GEO THERMIE.CH (Schweizerische Vereinigung für Geothermie)» besteht ein Verband (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz am jeweiligen Ort des Generalsekretariats.

**Artikel 2 – Zweck**

GEO THERMIE.CH hat zum Zweck, die verschiedenen Formen der Erdwärme-Nutzung in der Schweiz voranzutreiben und deren konkrete Umsetzung zu fördern.

**Artikel 3 – Ziele**

GEO THERMIE.CH ist der Dachverband und die Fachorganisation der Forscher und Nutzer der Erdwärme sowie der Ersteller von Erdwärmeeinrichtungen in der Schweiz und vertritt folgende Ziele:

- Unterstützung der offensiven Nutzung der verschiedenen Formen der Erdwärme zur Substitution von fossilen Energieträgern und Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses.
- Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft.
- Beratung ihrer Mitglieder zur aktuellen Marktsituation und Information über die Entwicklung der Geothermie.
- Unterstützung der Geothermie durch die Politik, die Wissenschaft, die Exponenten der Energieversorgung sowie die Öffentlichkeit und Verbesserungen der Rahmenbedingungen.
- Information der Politik, der öffentlichen Hand, der Entscheidungsträger und der Bevölkerung über Projekte, Technologiefortschritte und allfällige Risiken.
- Positionierung als Plattform für die Vermittlung von Know-how in den verschiedenen Teilgebieten der Geothermie.
- Unterstützung der Mitglieder in der Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierung und Technologieentwicklung.
- Unterstützung der Forschung und Ausbildung zum Thema Geothermie an schweizerischen Universitäten und Hochschulen.
- Aktive Beteiligung am Technologietransfer zwischen den Universitäten/Hochschulen und den Mitgliedern von GEO THERMIE.CH.
- Förderung von Innovation und Qualitätssicherung und Anbieten von Aus- und Weiterbildung.

**Artikel 4 – Mittel und Methoden**

- GEO THERMIE.CH unterhält ein Generalsekretariat.
- GEO THERMIE.CH bestellt ein oder mehrere Ressorts sowie je eine Kompetenzstelle im Tessin, in der Romandie und der Deutschschweiz und unterstützt diese aktiv.

- GEOTHERMIE.CH sorgt für die Information ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit durch eigene Publikationen, Publikationen in den Medien sowie durch Tagungen, Informationsveranstaltungen, Kurse, Exkursionen usw.
- GEOTHERMIE.CH unterhält Verbindungen zu Schwesterorganisationen im In- und Ausland, zur Politik, zu Behörden, zur Forschung und Wirtschaft. Sie kann Mitglied bei nationalen und internationalen Organisationen und Vereinigungen sein.

### **Artikel 5 – Mitgliedschaft**

Natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können Mitglied des Verbandes sein, sofern sie sich mit dem Zweck und den Zielen des Verbandes identifizieren.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- KMU-Mitglieder (KMU bis 50 Mitarbeitende)
- Firmenmitglieder (Firmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden)
- Institutionelle Mitglieder (Organisationen, Hochschulen, Amtsstellen etc.)
- Studierende

Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche sich um die Geothermie oder um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Artikel 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der abschliessend darüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Entscheid zur Aufnahme wird mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags gültig.

### **Artikel 7 – Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Artikel 8 – Stimmrecht**

Auf jede angebrochene oder volle Fr. 1000.– Mitgliederbeitrag entfällt eine Stimme. Massgebend für die Festlegung der Stimmenzahl sind die Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Die Anzahl Stimmen ist auf 10 pro Mitglied begrenzt.

Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme.

Bei juristischen Personen kann nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben.

### **Artikel 9 – Austritt**

Ein Verbandsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben hat schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an das Generalsekretariat zu erfolgen. Eine nicht eingehaltene Frist verlängert die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

## Artikel 10 – Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied nach vorangehender mündlicher oder schriftlicher Anhörung in folgenden Fällen auszuschliessen:

- 1) wenn sich ein Mitglied willentlich und wiederholt gegen die Interessen des Verbandes verhält
- 2) wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Gegen den Ausschlussentscheid gemäss Punkt 1) besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheides schriftlich und begründet beim Generalsekretariat einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach freiem Ermessen abschliessend und hat ihren Entscheid nicht zu begründen.

## Artikel 11 – Offizielles Publikationsorgan

Die Zeitschrift «GEOTHERMIE.CH» ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes.

## Artikel 12 – Organe

Die Organe von GEOTHERMIE.CH sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vorstandsausschuss,
- das Generalsekretariat,
- die Revisionsstelle.

## Artikel 13 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie besteht aus den in Art. 5 definierten, anwesenden Mitgliedern. KMU-, Firmen- und institutionelle Mitglieder können sich durch eigene oder persönliche Mitglieder vertreten lassen. Keine Person darf jedoch mehr als 11 Stimmen auf sich vereinen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Mitgliederversammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

Der Vorstand lädt mindestens einen Monat zum Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.

Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste, so hat es eine schriftliche Eingabe mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Generalsekretariat einzureichen. Beschliesst die Mitgliederversammlung Eintreten, so muss das Traktandum behandelt werden.

## Artikel 14 – Abstimmungen

An ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen finden Abstimmungen in der Regel mit offenem Handmehr statt. In diesem Fall kommt jeder stimmberechtigten Person eine Stimme zu.

Wenn die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handmehr geheime Abstimmung verlangt, so ist sie vom Vorsitzenden durchzuführen. Bei geheimer Abstimmung haben persönliche

Mitglieder (Einzelmitglieder und Studierende), KMU- und institutionelle Mitglieder eine Stimme, Firmenmitglieder haben so viele Stimmen, als es der Stufe ihres Jahresbeitrages entspricht, maximal jedoch 10.

Für Beschlüsse und Wahlen ist – unter Ausserachtlassung der Stimmenthaltungen – die Zustimmung der Mehrheit oder, bei mehr als zwei Stimmmöglichkeiten, die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend.

Bei Statutenänderungen sowie für eine Verbandsauflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen gemäss obenstehenden Abstimmungsregeln notwendig.

Die Ausübung des Stimmrechts eines Einzelmitgliedes oder eines Studierenden durch Vertreter ist nicht zulässig.

Die Abstimmungsergebnisse sind durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Stimmzähler festgestellt.

Bei Beschlüssen über die Dechargeerteilung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Artikel 15 – Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschlussfassung über das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Verbandsrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern gemäss Artikel 13
- Auflösung des Verbands und Verwendung des Liquidationserlöses.

### **Artikel 16 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern, namentlich:

- Einem/er Präsidenten/in,
- einem/er Vizepräsidenten/in,
- einem/er Kassier/in und
- weiteren Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung von Regionen und Interessengruppen zu achten.

Präsident und Vizepräsident vertreten unterschiedliche Sprachregionen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren, beginnend mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Tag gewählt.

Ein Mitglied kann dem Vorstand während höchstens fünf Amtsperioden angehören.

Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Interessenkonflikten oder bei einem Rechtsgeschäft gemäss Art. 68 ZGB muss das Vorstandsmitglied in den Ausstand treten.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, welches die interne Organisation, die Aufgabenverteilung, die Kompetenzdelegation sowie die Aufgaben und Pflichten des Generalsekretariats, der regionalen Kompetenzstellen und der Ressorts resp. der Ressortleiter festlegt.

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist gleichzeitig verantwortlich für die Erstellung des Protokolls.

### **Artikel 17 – Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das strategische Organ des Verbands. Er trägt die Gesamtverantwortung über die Entwicklung von GEOTHERMIE.CH. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung der Strategie von GEOTHERMIE.CH und den daraus abgeleiteten Massnahmen, periodische Überprüfung der Umsetzung
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Planung
- Erstellung eines Budgets
- Genehmigung der Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Wahl des Generalsekretärs
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Behandlung grundsätzlicher Fragestellungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Traktanden (Jahresbericht, Rechnung und Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Vorschlag Mitgliederbeiträge, etc.)
- Identifizierung und Genehmigen von Projekten im Sinne des Verbandszwecks
- Ernennung der Verantwortlichen der regionalen Kompetenzstellen
- Periodische Überprüfung der Tätigkeit der Ressorts und Arbeitsgruppen.

### **Artikel 18 – Vorstandsausschuss**

Der Vorstandsausschuss besteht aus:

- Dem/der Präsidenten/in,
- dem/der Vizepräsidenten/in
- dem/der Kassier/in und
- einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstandsausschuss ist das vorberatende Organ des Vorstandes. Er bereitet die Geschäfte für die Vorstandssitzungen vor und veranlasst die Umsetzung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Geschäfte im Sinne des Verbandszwecks. Er kann diese an das Generalsekretariat und an die regionalen Kompetenzstellen delegieren.

Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung der Anstellungs- oder Vertragsbedingungen des Generalsekretariats und der regionalen Kompetenzstellen
- Erarbeitung eines ausgeglichenen Jahresbudgets zuhanden des Vorstands
- Vierteljährliches Controlling der Verbandsbuchhaltung.

Beschlüsse des Vorstandsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

**Artikel 19 – Ressorts, Arbeitsgruppen**

Ständige Ressorts sind damit beauftragt, die Projekte zu identifizieren und zu definieren. Sie werden von einem delegierten Vorstandsmitglied geleitet.

Im Auftrag des Vorstandes können den Ressorts zugewiesene Arbeitsgruppen bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Verbandszielen behandeln.

**Artikel 20 – Entschädigung**

Der Vorstand legt jedes Jahr gleichzeitig zur Aufstellung des Budgets die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen fest.

Jedes Vorstandsmitglied kann für Tätigkeiten, die den üblichen Rahmen seiner Funktion übersteigen und/oder mit einer erheblichen, zusätzlichen Vorstandsarbeit verbunden sind, angemessen entschädigt werden, sofern es vom Vorstand beauftragt wurde.

Der Vorstands-ausschuss entscheidet über die allfällige Entschädigung erheblicher Arbeitsaufwände innerhalb der Arbeitsgruppen.

**Artikel 21 – Generalsekretariat**

Das Generalsekretariat erledigt die Aufgaben, die ihm in den Statuten oder von den Organen des Verbands zugewiesen werden. Im Übrigen besorgt es die Geschäftsführung von GEOTHERMIE.CH und trifft alle zur ordnungsgemässen Ausführung seiner Aufgaben erforderlichen Massnahmen.

Die an das Generalsekretariat delegierten Aufgaben werden durch befristete, erneuerbare Verträge geregelt.

**Artikel 22 – Regionale Kompetenzstellen**

Die regionalen Kompetenzstellen erledigen Aufgaben regionaler Bedeutung, die ihnen vom Vorstandsausschuss zugewiesen werden.

Diese werden durch befristete, erneuerbare Verträge geregelt.

**Artikel 23 – Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist maximal viermal möglich.

**Artikel 24 – Mittel**

Die Einnahmen von GEOTHERMIE.CH bestehen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen
- 2) Erträgen aus Dienstleistungen und Publikationen
- 3) Gönnerbeiträgen
- 4) Beiträgen von Organisationen
- 5) Zweckgebundenen Finanzmitteln von Bund, Kantonen und Gemeinden
- 6) Zweckgebundenen Finanzmitteln für die Bearbeitung von Projekten.

Der Verband kann mit Amtsstellen des Bundes und der Kantone oder anderen öffentlichen oder privaten Partnern Leistungsverträge abschliessen, sofern sie die Unabhängigkeit des Verbands gewähren.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbands nur mit dem Mitgliederbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen, woran die Mitglieder keine Ansprüche geltend machen können.

### **Artikel 25 – Geschäftsreglement**

Das im Art. 16 genannte Geschäftsreglement bestimmt die internen Zuständigkeitsbereiche und

- legt die Zeichnungsberechtigung auf der Basis «Kollektiv zu zweien» fest,
- bestimmt die durch den Vorstand delegierten Kompetenzen,
- legt die finanziellen Kompetenzen fest,
- bestimmt die Ausnahmeregelungen für den Fall von Interessenskonflikten.

### **Artikel 26 – Auflösung**

Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung der evtl. verbleibenden Aktiven im Sinne des Verbandszwecks von GEOTHERMIE.CH.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. April 2014 in St-Ursanne genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der konstituierenden Versammlung vom 20. April 1990 in Bern mit den Änderungen vom 28. April 1995 / 8. April 2000 / 11. April 2003 / 31. März 2004 / 22. April 2006 und vom 28. August 2013.

Im Zweifelsfalle gilt die deutschsprachige Version der Statuten.

Der Präsident: sig. W. Gehrer

Der Vizepräsident: sig. J. Poppei